

Windparkprojekt Lindenberg

Interessengruppenprozess (IGP)

Protokoll der 19. Begleitgruppensitzung

28. Mai 2024, 19 Uhr – 21 Uhr, Schulhaus, Beinwil (Freiamt)

Themen:

1. Begrüssung
2. Windenergie im internationalen und nationalen Umfeld
3. Planungsstand und Ausblick
4. Kantonale Rückmeldungen zur den UVB 1+2, sowie Interessenabwägung des ARE
 - 4.1 Verwaltungsprozesse und administratives Vorgehen
 - 4.2 Analyse der Rückmeldungen aus den Umweltverträglichkeitsprüfungen 1 und 2
 - 4.3 Abwägung der Stellungnahmen der Umweltfachstellen durch das ARE
5. Varia
6. Rückmeldungen zum Protokoll der BG 18

Beteiligte:

Die Begleitgruppe (BG) zum Windprojekt Lindenberg setzt sich wie untenstehend zusammen.

Gemeinde	Vorname	Name	Hintergrund	Präsenz / Vertretung
Beinwil	Benno	Nietlispatch	Landwirt	
Beinwil	vakant			
Hitzkirch	Alfred	Gloor	Anwohner	
Hitzkirch	Sandra	Meyer	Umweltkommission, Interessierte	
	Philip	Gassner		Entschuldigt
Hitzkirch	Heiri	Knaus	Pro Lindenberg	Entschuldigt
Beinwil	Stephan	Bucher-Sommer	Technische Betriebe Wasser (Beinwil)	Entschuldigt
Hitzkirch	Michael	Ruchenstein	Präsident Wasserversorgung Müswangen	
Beinwil	Roland	Sachs	Jagdrevier 138 (Beinwil)	
Beinwil	Guido	Bächli	Präsident Loipenverein	
	Tamara	Diethelm	WWF Luzern	Entschuldigt
	Markus	Käch	WWF Aargau	
	Raimund	Rodewald	Stiftung Landschaftsschutz	Entschuldigt
	Katrin	Hochuli	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann
	Mathis	Wissler	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann
	Matthias	Betsche	Pro Natura Aargau	Entschuldigt
Hitzkirch	Herbert	Birrer	Windenergie Lindenberg	
Beinwil	Hermann	Bütler	Elektro Bütler	Entschuldigt
	Herbert	Strebel	Erlebnis Freiamt	Entschuldigt
	Tobias	Wiss	Gemeindeförster „Reuss-Lindenberg“	Entschuldigt
	Roland	Eichenberger	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Robin	Koch	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	David	Gautschi	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Franco	Castelanelli	Windpark Lindenberg AG (CKW)	
	Michael	Stotzer	Ennova SA	Entschuldigt
	Roger	Michelon	Planteam S AG, Luzern	Entschuldigt
	Ruth	Schmitt	FHNW	
	Ursula	Dubois	Sociolution	

Abkürzungsverzeichnis:

- FHNW = Fachhochschule Nordwestschweiz
- IGP = Interessengruppenprozess
- KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung
- SG = Steuergruppe
- UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVB = Umweltverträglichkeitsbericht
- WPL = Windpark Lindenberg AG
- WEA(s) = Windenergieanlage(n)

Der Interessengruppenprozess (IGP) wird von Ruth Schmitt, Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und Ursula Dubois, Sociolution (Schweizer Netzwerk für Sozial- und Politikmanagement), begleitet und moderiert.

1. Begrüssung

Anlässlich der Begrüssung informiert Robin Koch, Leiter Stromproduktion bei der AEW, darüber, dass Roland Eichenberger, der langjährige Windparkentwickler und Projektverantwortliche für den Lindenberg, das Unternehmen verlässt, um die Entwicklung von Windparks in einem anderen Kontext voranzutreiben. Für die Nachfolge sei intern eine Lösung gefunden worden. Das Projekt werde also ohne Probleme weiterlaufen.

2. Windenergie im internationalen und nationalen Umfeld

International war 2023 mit dem **Zubau** von 116'600 MW ein Rekordjahr für die Windenergie. Dies entspricht ca. 100 grossen AKWs. On- und Offshore sind nun weltweit über eine Million MW installiert.

Obwohl die **Schweiz** daran nur einen kleinen Anteil hat, ist auch hierzulande einiges geschehen. Am 1. Februar dieses Jahres ist der **Windexpress** in Kraft getreten. Dieser **wirkt** sich auch auf das Projekt Lindenberg aus. Für Projekte von nationalem Interesse, d.h. mit mehr als 20 GWh Jahresproduktion wie der Lindenberg, erteilt neu der Kanton und nicht die Gemeinde die Baubewilligung. Hier wird der Rechtsweg verkürzt. Einsprachen gehen unmittelbar an das Kantonsgericht und ein Weiterzug ans Bundesgericht ist nur noch zur Klärung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung möglich.

Aus der BG zum Windexpress nachgefragt

*Handelt es sich damit um eine Beschränkung der **Gemeindeautonomie** und **des Mitspracherechts**?*

Die WPL verneint dies, die Gemeinde sei immer noch für die Zonenplanänderung verantwortlich. Ob ein Windpark auf dem Gemeindegebiet gebaut werden solle oder nicht, liege weiterhin im Entscheidungsbereich des Stimmvolks in der Gemeinde. Erst wenn die Zonenplanänderung rechtskräftig sei, könne eine Baubewilligung erteilt werden.

Eingeschränkt würden aber die **Rekursmöglichkeiten** gegen ein Baugesuch: Im Fall von WEA werden Rekurse direkt vom **Kantonsgericht** entschieden; und zu Themen oder Fragestellungen, zu denen das **Bundesgericht** BG schon Entscheide gefällt habe, könne man nicht mehr «nach Lausanne gehen». Nur **neue Problemstellungen** im Bereich Windkraft würden künftig noch vom BG behandelt. Wo es schon Leitentscheide gibt, könne nicht mehr geklagt werden.

Weiter ging Robin Koch auf den **Energie-Mantelerlass** ein. Dieser wurde inzwischen am 9. Juni von der Schweizer Bevölkerung deutlich angenommen (Anm. der Redaktion). Ziel des Erlasses ist es, die Stromproduktion mit Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken zu steigern und während des ganzen Jahres eine sichere Stromversorgung zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere Windenergie die Winterstromlücke füllen.

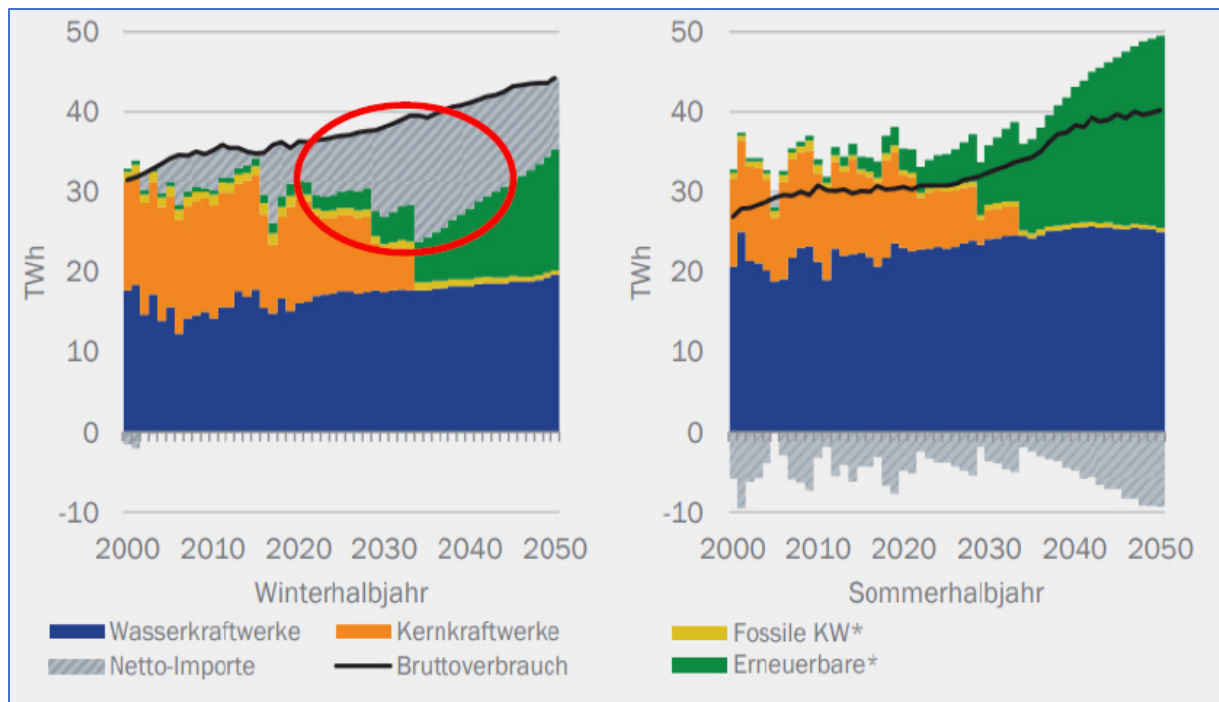


Abbildung 1: Winterstromlücke, © Prognos AG / TEP Energie GmbH / Infrac AG 2020

Gemäss Energie-Mantelerlass können WEA neu unter bestimmten Bedingungen auch im **Wald** aufgestellt werden. Aber auch hier sind Interessensabwägungen nötig. Der Kanton muss die Gebiete in den kantonalen Richtplan aufnehmen. Grundwasserschutz, Biotope etc. müssen berücksichtigt werden. Da für den Lindenberg keine Waldstandorte vorgesehen sind, ist diese Bestimmung für das Projekt nicht von Bedeutung.

Weiter wird die **Gewichtung** zwischen den Interessen des **Naturschutzes** und jenen der **Energieproduktion** neu geregelt. Anlagen zur Erneuerbaren Energieproduktion mit einer Jahresproduktion von mindestens 20 GWh erhalten ein höheres Gewicht in der Interessenabwägung.

Aus der BG zum Mantelerlass nachgefragt

*Können Sie etwas mehr sagen, zur Frage der Waldnutzung? Öffnet der Mantelerlass der WPL nun die Möglichkeit, ihre WEA in den **Wald** zu verschieben?*

Dazu hält die WPL fest, dass die Rodungsdossiers für das Lindenberg-Projekt gemacht seien. Der Wald sei nur für Zuwegungen betroffen.

Das Projekt hätte heute die Mindestzahl von drei WEA, die für einen Windpark gefordert sind. Die Verschiebung einer WEA in den Wald könnte für das Lindenberg-Projekt gar nicht argumentiert werden. Im Wald dürfte nur gebaut werden, wenn kein anderer Standort möglich wäre. Standortgebundenheit sei der entscheidende Faktor, damit in einer Interessenabwägung überhaupt auf Waldstandorte eingetreten würde. Der Windpark Lindenberg habe die nötigen drei Standort schon ausserhalb des Waldes gefunden.

Zudem würde jede Verschiebung einer WEA, resp. die Veränderung des Parklayouts, die Überarbeitung der gesamten Umweltverträglichkeitsstudie erfordern. Der Aufwand wäre immens.

*Oder kann die WPL als nächstes eine oder zwei weitere WEA im **Wald** bauen?*

Sollte die WPL oder ein anderer Windparkentwickler in Zukunft auf dem Lindenberg im Wald etwas planen, erfordere diese erneut eine Zonenplanänderung und eine Sondernutzungszone. Beides würde wieder von einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den entsprechenden Studien begleitet werden. Die Gemeindeversammlung müsste für ein solches Projekt erneut abstimmen.

Der Planungsprozess müsste in seiner ganzen Länge erneut durchlaufen werden. Das Erscheine der WPL heute nicht realistisch.

3. Planungsstand und -ausblick

Zur Erinnerung: Ende 2017 hat der Kanton Aargau in seinem Richtplan den Lindenberg als Windenergiezone ausgeschieden. Damals hat die WPL AG mit der Machbarkeitsstudie für das Projekt begonnen. Mit dem Beginn der konkreten Projektentwicklung fand im Frühling 2018 die erste BG statt. Seit da arbeitete die WPL parallel an der Vorbereitung der Nutzungsplananpassung, des Sondernutzungsplans und des Baugesuchs sowie der dafür notwendigen Umweltverträglichkeitsstudie. Wobei ein Grossteil der Ressourcen in letztere floss.

Im Februar 2021 erhielt die WPL von den Kantonen Aargau und Luzern die Rückmeldungen zur ersten Vorprüfung ihres Umweltverträglichkeitsbericht UVB. Auf Empfehlung der Fachstellen hin konsultierte die WPL die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EDK. Gleichzeitig bearbeitete sie die kantonalen Rückmeldungen und passte das Projekt entsprechend an, resp. vertiefte die Umweltverträglichkeitsstudien. Die WPL berichtete in der BG 18 im September 2022 über die kantonalen Rückmeldungen und ihre Antworten darauf, resp. die von ihr vorgesehenen Projektanpassungen.

Aktuell: Nach der sehr späten Rückmeldung der EDK (Juni 2022) reichte die WPL **2023** das Projekt Lindenberg zur zweiten Prüfung beim Kanton AG ein. **Anfangs 2024** erhielt sie die Stellungnahme zur zweiten Prüfung. Fazit dieser Prüfung: Das Projekt ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Letzte Details konnten mit der Gemeinde und dem Kanton ausdiskutiert und im Gesamtdossier angepasst werden. Dieses liegt nun wieder beim Kanton und sollte – so wurde von kantonalen Seite versprochen – innert Monatsfrist bearbeitet/berichtigt und zur Genehmigung beim Regierungsrat sein.

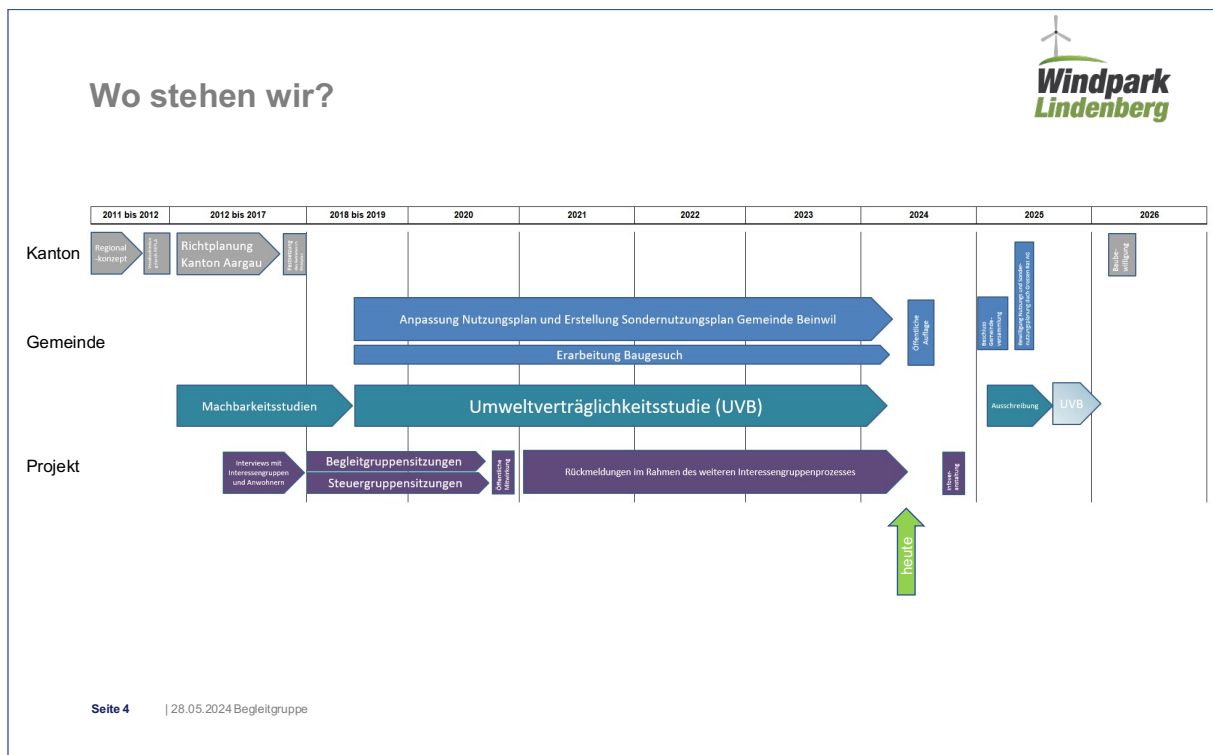


Abbildung 2: Aktualisiertes Schema mit Zeitangabe zu den Ebenen und Schritten im Planungsprozess (aktuell: grüner Pfeil).

Nächste Schritte: Nach den Sommerferien 2024 sollte die öffentliche Auflage erfolgen. Hier wird die WPL zu gewissen Zeiten für Fragen aus der Bevölkerung vor Ort präsent sein. Dann wird es Einsprachen geben. Diese müssen anschliessend bearbeitet werden. Wie lange das dauert, ist noch nicht

absehbar. Bevor es an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung der Nutzungsplanung geht, plant die WPL eine öffentliche Veranstaltung. Der Beschluss zur Sondernutzungsplanung liegt anschliessend in der Kompetenz des Gemeinderats. Basierend darauf kann der Kanton dann die Baubewilligung erteilen.

4. Kantonale Rückmeldungen zu den UVP 1+2 und Interessenabwägung des ARE

4.1 Verwaltungsprozesse und administratives Vorgehen

Einleitend stellt WPL den Umfang der Rückmeldung aus dem Aargauer Departement für Bau, Verkehr und Umwelt BVU vor und beschreibt die Funktion der einzelnen Dokumente im Gesamtzusammenhang der Projektplanung. Die zahlreichen während der Projektplanung durchgeführten Studien dienen einer umweltgerechten Projektgestaltung. Der Umweltverträglichkeitsbericht, der im Laufe der Planung erstellt wird, liefert die Basis für die Überprüfung der Verträglichkeit des Projekts mit der Umwelt. Er dient im demokratischen Prozess als Hintergrundinformation für das Stimmvolk und zeigt die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Über den Bericht wird am Schluss nicht abgestimmt. An der Gemeindeversammlung wird über den Kulturlandplan und den Gestaltungsplan befunden. Die beiden Pläne definieren den Inhalt der Nutzungsplanung.

Dokument	Funktion
Abschliessender Vorprüfungsbericht Teiländerung Kulturlandplan	Zeigt die Grundnutzung ausserhalb Bauzonen.
Abschliessender Vorprüfungsbericht Gestaltungsplan	Enthält detaillierte Vorschriften darüber wie und wo gebaut werden soll.
Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle	Fachmeinungen der Fachstellen.
Zwei Prüfberichte Geodaten	Prüfen Koordinaten und Formate.

Die definitiven Planungsunterlagen für ein Windparkprojekt werden in einem komplexen Zusammenspiel zwischen der Eingabe durch den Projektanten, der Abteilung für Raumentwicklung des BVU (ARE), den kantonalen Fachstellen, dem Gemeinderat und dem Regierungsrat erstellt. Das untenstehende Schema zeigt die Informations-, Prüf-, Delegations- und Entscheidungsmuster für ein Windparkprojekt.

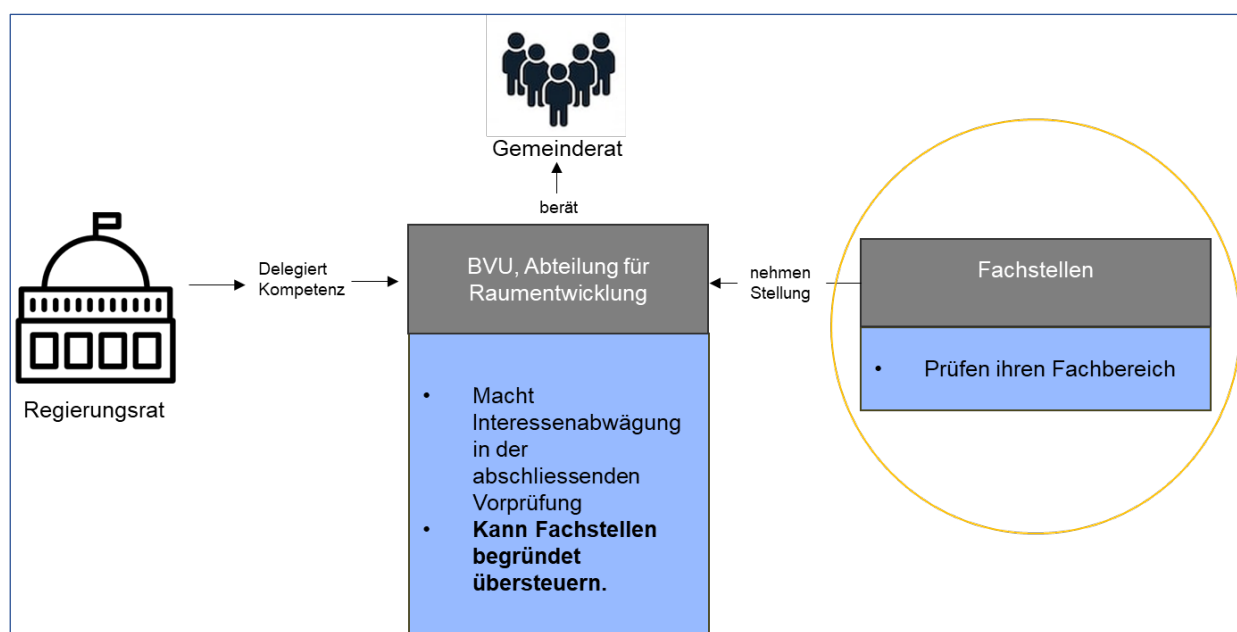


Abbildung 3: Zusammenspiel Gemeinderat, Regierungsrat, ARE und Fachstellen

In diesem Zusammenspiel haben die **Umweltfachstellen** die **Rolle** von **Anwälten** für ihre jeweiligen Fachgebiete. Sie verteidigen ihre Fachgebiete und streben einen möglichst hohen Schutz ihrer Interessen an. Im Fall des Windparkprojekts auf dem Lindenberg an der Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Luzern sind die Fachstellen beider Kantone zu Rückmeldungen berechtigt.

Die Fachstellen treten in ihren Wirkungsgebieten mit Maximalforderungen an die jeweiligen Projekte. Die verschiedenen Stellungnahmen werden an das Amt für Raumentwicklung ARE im BVU des Kantons Aargau weitergeleitet und fliessen dort in einen Gesamtbericht ein. Auf dieser Basis nimmt das ARE die **Interessenabwägung** vor.

Hier ist festzuhalten, dass das BVU die Fachstellen begründet übersteuern kann. Die Fachstellen vertreten die Interessen ihres Fachgebiets. Sie machen keine Abwägung mit anderen Interessen. Die **Abwägung** wird vom **ARE im BVU** auf der Basis des UVB im Abgleich aller Interessen gemacht. Im Aargau hat das ARE die vom Regierungsrat delegierte Kompetenz.

Das BVU berät den **Gemeinderat**. Dieser nimmt zum jetzigen Zeitpunkt von dem Bericht Kenntnis und wenn er seinen Anforderungen genügt, legt er ihn auf und holt die Einsprachen ab. Die **Auflagefrist** beträgt **30 Tage**.

Wie mit den **Einsprachen** im Detail umgegangen wird, ist vom Gemeinderat von Beinwil zu entscheiden. Er beschliesst, ob Einsprechende zu Anhörungen, Diskussionen etc. eingeladen werden oder ob die Gemeinde die Einsprachen ohne Weiteres auf der Basis der Kenntnisse aus dem UVB beantwortet.

4.2 Analyse UVB-Rückmeldungen

Die in der Folge dargestellten Rückmeldungen aus der ersten und der zweiten Vorprüfung stellen die Stellungnahmen der verschiedenen Umweltfachstellen dar. Die Abwägungen durch das ARE sind noch nicht erfolgt.

Alles im grünen Bereich hiess es nach der ersten Vorprüfung für die UVB-Themen: Abfall, Altlasten, Abwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung, Energie, Erschütterung, Grundwasser, Vögel, Fledermäuse, Lärm, Schatten, Luft, NIS, Unfälle, Betriebsstörungen und Wildtiere. Hier musste im Hinblick auf die zweite Prüfung nichts Weiteres unternommen werden.

Im Bereich **Wald** wies der Kanton Luzern in der ersten Vorprüfung darauf hin, dass der Abstand zwischen einer WEA und dem Waldrand mindestens 10 Meter betragen sollte. Andernfalls müsste klar begründet werden, warum die Distanz nicht eingehalten werden kann. Ein Thema wäre dann die Standortgebundenheit. Die WPL löste das Problem, indem sie die Position der WEA 3 um einige Meter verschob.

In den Bereichen **Landwirtschaft** und **Boden** wurde das Projekt für die 2. Prüfung wie in der untenstehenden Tabelle **verfeinert**. Dies wurde vom ARE in seiner Abwägung entsprechend gewürdigt.

In dem Fall ging es – wie die untenstehende Tabelle zeigt – in erster Linie um Fragen des Bodenschutzes, d.h. um den **Erhalt der Böden** und **Fruchtfolgeflächen** FFF. Dabei ist anzumerken, dass bei der Frage der FFF heute zwei nationale Interessen aufeinanderstossen: FFF und Energieproduktion. Dies erfordert im UVB eine vertiefte Interessenabwägung. Diese wurde von der WPL im Hinblick auf die zweite Vorprüfung unternommen.

	Vorprüfung 1	Vorprüfung 2
Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen)	Die Verringerung der Fruchtfolgeflächen erfolgt zu Gunsten eines öffentlichen Interesses.	
Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen)	Tangierte Fruchtfolgeflächen graphisch und tabellarisch ausscheiden.	Korrektur: Im Planungsbericht darauf hinweisen, dass FFF grundsätzlich nat. Interesse sind. Die Interessenabwägung ist korrekt durchgeführt.
Boden	Materialbilanzierung anpassen und konkretisieren.	Baugesuch: Entsorgungswege sind von der Abteilung für Umwelt freizugeben.
Boden	Temporärer Bodenabtrag bei temporären Flächen Bodenabtrag notwendig?	Baugesuch: Beim Containerstellplatz muss der Oberboden erhalten bleiben.
Boden	Flächen für Bodenzwischenlager ausscheiden.	Baugesuch: Flächen für Bodenzwischenlager ausscheiden (im Bodenschutzkonzept bereits ausgewiesen).
Boden		Baugesuch: Lagerplatz Muri in Bodenschutzkonzept behandeln.

Zwei Themen erschienen in der ersten Vorprüfung als mögliche **Stolpersteine**: Der Schutzanspruch der Kapelle St Wendelin und des Schloss Horben (**Denkmalschutz**) sowie des Hochmoor Ballmoos (**Naturschutz**).

Im Zusammenhang mit dem **Hochmoor** – siehe Tabelle unten – empfahl die erste Vorprüfung eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Diese verwies darauf, dass das Ballmoos in keinem nationalen Schutzverzeichnis (IVS, BLN, ISOS) eingetragen sei, sie daher nicht zuständig sei und somit kein Gutachten erstellen müsse.

Der Kanton Luzern forderte seinerseits sowohl in der ersten wie in der zweiten Vorprüfung grössere Abstände zwischen dem Hochmoor und dem Windpark: 300 m Ausschlussgebiet, 500 m Pufferzone. In der zweiten Vorprüfung verlangte sie konkret 500 m Abstand zwischen dem Ballmoos und der WEA 3.

	Vorprüfung 1	Vorprüfung 2
Hochmoor	Kt. Luzern: Bis 300 m um das Hochmoor soll ein Ausschlussgebiet (Störungspuffer) errichtet werden. Bis 500 m um das Hochmoor soll ein Vorbehaltsgebiet sein.	Kt. Luzern: WEA 3 ist nicht umweltverträglich. Zwischen dem Hochmoor und der WEA 3 wird ein Abstand von mindestens 500 m gefordert.
Hochmoor	Empfehlung: Begutachtung durch Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).	ENHK verzichtet auf Gutachten, da die Schutzgüter, für die sie zuständig ist, nicht betroffen sind (IVS, BLN und ISOS).

Im Zusammenhang mit dem **Schloss Horben** und der **Kapelle St. Wendelin** beruft sich die Aargauische Fachstelle auf die Begutachtung durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EDK,

die nach der ersten Vorprüfung zu einer Stellungnahme eingeladen wurde. Die EKD sah in ihrem Gutachten sowohl in der damaligen Anlage WEA 3 als auch in der noch näher am Schloss gelegenen Anlage WEA 4 eine Beeinträchtigung des Schutzes des Schlosses. Die WPL verzichtete im Rahmen der zweiten Vorprüfung auf die zum Schloss nächstgelegene Anlage WEA 4. Die WEA 3 wurde zudem noch um einige Meter Richtung Nordosten verschoben. Die Aargauische Fachstelle sieht trotz dem Verzicht auf die nächstgelegene Anlage in der WEA 3 immer noch eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses Horben.

	Vorprüfung 1	Vorprüfung 2
Denkmalschutz	Umgebungsschutz Schloss Horben und Kapelle St. Wendelin überprüfen und mögliche Massnahmen darlegen. Eine Interessenabwägung zu den WEA 3 und 4 ist zu führen.	Fachstelle beruft sich auf EKD die zum Schluss kommt, dass die WEA3 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung des Schlosses Horben führt. Die WEA3 beeinträchtigt die Sichtbarkeit trotz entfernterem Standort weit mehr als die weggefallene WEA4. Die WEA 3 sei daher nicht bewilligungsfähig und der gesamte Windpark deswegen abzulehnen.
Denkmalschutz	Empfehlung: Begutachtung durch Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD).	

4.3 Gewichtung der Stellungnahmen der Umweltfachstellen durch das ARE

Die Abwägung wird im Planungsbericht gemäss Artikel 47 der Rauplanungsverordnung festgehalten. Dieser ist die Basis zur Erteilung einer Genehmigung durch den Regierungsrat. Einleitend hält die WPL fest: «In der Rückmeldung zur zweiten Vorprüfung steht ausdrücklich, dass das Projekt, würde es zum jetzigen Zeitpunkt dem Regierungsrat vorgelegt, genehmigungsfähig wäre.»

Anschliessend zeigt sie auf, wie das Abwägungsverfahren zu St. Wendelin und Schloss Horben (Denkmalschutz) und dem Ballmoos (Moorschutz) durchgeführt wurde.

Moorschutz: Ballmoos

Ausgangspunkt: Pufferzone von 300 m

WEA sind in Pufferzonen möglich, wenn die Anlagen **standortgebunden** sind. Für die WEA 3 gilt die Standortgebundenheit mehrfach. Neben der Tatsache, dass am Standort die Windausbeute am besten ist, kann sie auch aufgrund des Meteoradars Albis, der Wanderwege, Langlaufloipen und des Jägerhauses (Schutz vor Eisfall) und der Nähe zum Hof Sonneri (Lärmschutz) nicht verschoben werden.

Die **Schutzziele** dürfen **nicht beeinträchtigt** werden. Diese wurden im Umfeld der geplanten WEA 3 in den Umweltstudien für Fledermäuse (Messungen in unmittelbarer Nähe der WEA3), für Vögel sowie für Wildtiere abgeklärt. Insbesondere sind keine standortheimische Vögel vorhanden, d.h. Vögel, die zum Leben und Überleben spezifisch an das Ballmoos gebunden wären oder im Extremfall nur hier vorkämen. Die identifizierten Beeinträchtigungen werden, wie der UVB zeigt, mit einem für die jeweiligen Tierarten als ausreichend erkannten Betriebs- und Baumanagement verhindert und vermindert, resp. mit Ausgleichsmassnahmen aufgefangen.

Mit dieser Abwägung wies die ARE/BVU alle Vorbehalte ab, auch jene des Kantons Luzern.

Kulturgüter: Schloss Horben und Kapelle St. Wendelin

Ausgangspunkt: Die Fachstelle des Kantons AG wünscht aufgrund der WEA 3 einen Verzicht auf den Windpark.

Die WEA 3 ist standortgebunden. Sie kann aufgrund des Flugplatzes Buttwil und weiterer Gründe wie dem Meteoradar Albis nicht in den Norden verschoben werden.

Das Schloss ist ein kantonales Denkmalschutzobjekt und A-Objekt des Bundes (Skala A und B), die Kapelle ist nur ein Denkmalschutzobjekt des Kantons. Das Schloss ist also höher geschützt als die Kapelle. Beide sind aber (auch als Baugruppe) kein Bundesinventarobjekt gemäss Art. 5 Natur- und Heimatschutzgesetz NHG. Siehe ENHK-Rückmeldung: kein ISOS, kein IVS, kein BLN. Damit haben die beiden Gebäude keinen ungeschmäleren Schutz. Sie haben nur den Grundschatz nach Artikel 3 NHG. Damit wird eine **Interessenabwägung möglich**.

Den Interessen des Denkmalschutzes (NHG, Art. 6, Abs. 2) stehen das nationale Interesse an Windparks mit einer Produktion von mehr als 20 GWh (EnG 12, i.V.m, EnFV Art. 9) gegenüber. Im Vorliegenden Fall überwiegt das nationale Interesse an der Energieproduktion der neuen Windenergieanlagen gegenüber jenem der historischen Bauten, die nicht ungeschmäler geschützt werden müssen.

Nebenbei bemerkt: Mit dem neuen EnG dürften hier selbst bei ISOS- IVS- und BLN-geschützten Objekten eine Abwägung vorgenommen werden. Insbesondere auch deshalb, weil die WEA 3 standortgebunden ist.

*Aus der BG zur **Auflage** und der Möglichkeit zu **Einsprachen** nachgefragt.*

Erhält die Öffentlichkeit Einblick in all diese Dokumente?

Bei der Auflage in der Gemeinde erhält die Öffentlichkeit Einsicht in den **Planungsbericht RPV 47**. Dieser enthält die Informationen zum Kulturlandplan und zum Gestaltungsplan. Hier läuft die Interessenabwägung. Die **UVB** wird zur Information ebenfalls aufgelegt.

Wie läuft der Prozess zu Bearbeitung der Einsprachen ab?

Das Vorgehen wird vom **Gemeinderat bestimmt**. Wahrscheinlich werden die Einsprachen thematisch zusammengefasst. Es ist anzunehmen, dass für gewisse Fragestellungen eine Stellungnahme der WPL abgeholt wird. Das Vorgehen und die Entscheide sind Sache des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann zur Unterstützung auf das BVU zurückgreifen.

Da die Interessenabwägung im Planungsbericht 47 schon gemacht ist, wogegen kann ein Privater dann noch Einsprache erheben?

Private können in ihren Einsprachen **Interessenabwägungen** durchaus **hinterfragen**. Der enorme Aufwand, der für den UVB und die Gewichtung in Planungsbericht 47 betrieben wird, hat aber auch zum Ziel, das Ganze rechtlich hieb- und stichfest zu machen.

Darf sich der Gemeinderat einfach auf den UVB und Planungsbericht berufen?

Wenn er dies für richtig hält, kann er das. Es besteht aber sehr wohl die Möglichkeit, dass er Fragen aufnimmt und an die WPL zur Bearbeitung weitergibt.

Die Einsprachen können doch aber noch weitergezogen werden?

Das Verfahren ist **dreistufig**. Wer ein **berechtigtes Interesse** hat, darf **Einsprache** erheben. Wer eine Einsprache erhebt, erhält vom Gemeinderat eine positive oder negative Antwort. Es kann sein, dass der Gemeinderat auf der Basis der Einsprache den Projektanten bittet nachzubessern. Erst **wenn alle Einsprachen bereinigt** sind, wird von der **Gemeindeversammlung** abgestimmt.

Wenn ein Einsprechender mit der Behandlung seiner Einsprache dann immer noch nicht einverstanden ist, hat er **30 Tage nach der Publikation des Abstimmungsergebnisses** Zeit, um mitzuteilen, dass er eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben will und dann geht die Sache an das **Verwaltungsgericht**.

Damit jemand an das Verwaltungsgericht gelangen kann, muss er während der Auflagezeit eine Einsprache erheben und ein berechtigtes Interesse haben.

5. Varia

Unter Varia kam ein BG-Mitglied auf das Thema **Eiswurf** zurück.

Die WPL hat mit meinem Vorgänger vom Loipenverein Gespräche zur Sicherheit der Loipen geführt. Können Sie mir nochmals kurz erklären, was hier jetzt geplant ist.

Bezüglich der Loipe war früher vorwiegend die WEA 4 ein Thema, da Loipenabschnitte in der Nähe dieser Anlage durchführten und damals einzelne Abschnitte bei Vereisungsbedingungen nicht befahrbar gewesen wären. Durch den Wegfall der WEA 4 hat sich das Thema entspannt. Die Loipenabschnitte in der Nähe der WEA 3 werden östlich an der Anlage entlanggeführt, sodass auch an Eistagen die Loipe nicht gesperrt werden muss. Die Streckenführung wurde mit dem Loipenwart abgesprochen.

6. Rückmeldungen zum Protokoll 18

Ein BG-Mitglied hat nachgefragt, ob in der Zwischenzeit (seit 28.11.2019) beim Schweizerischen Erdbebendienst abgeklärt wurde, ob es durch die Windenergieanlagen auf dem Lindenberg allfällige Auswirkungen auf die Erdbebenmessstation in Hämikon geben könnte.

In der Folge entstand eine Debatte zum Thema «Nationale Interessen», die im erwähnten Protokoll erklärend dokumentiert und zusammengefasst wurde. Das BG-Mitglied monierte anschliessend, dass die Ausführungen zu weit gingen und wünscht, dass nur der abschliessende Satz vonseiten der WPL zurückbehalten werde: «Dann stehen halt zwei nationale Interessen gegenüber.»

Nächste Begleitgruppensitzung:

Wird kommuniziert